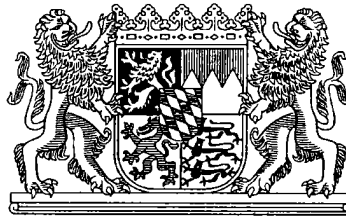


B 6 K 05.30039



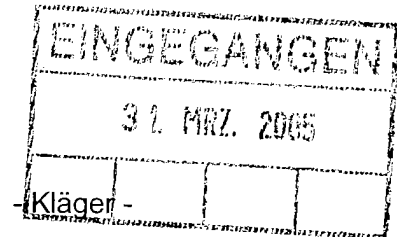
Ausgefertigt:
Bayreuth, den 3. März 2005
Die stellv. Urk.- und Dienstreitn. des Bayer.
Verwaltungsgerichts Bayreuth

[Signature]
Angestell.

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Klaus Walliczek und Kollegen,
Kampstr. 27, 32423 Minden,
AZ.: Wa.499.11.03.gl

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,
Az: 2761646-998

- Beklagte -

beteiligt:

1. Regierung von Oberfranken - Vertreter des öffentlichen Interesses -,
2. Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG (ungeklärt);



erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 6. Kammer,

durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Lindner als Einzelrichter

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 3. März 2005 am 14. März 2005

folgendes

Urteil:

1. Unter Aufhebung der Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 30. April 2003 wird das Bundesamt verpflichtet, festzustellen, dass im Falle des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 30. April 2003 wird in Ziffer 4 insoweit aufgehoben, als dem Kläger die Abschiebung nach Syrien angedroht wurde. 
Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch den Kläger durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger, ein am geborener Staatenloser aus Syrien, kurdischer Volkszugehörigkeit, verließ nach eigenen Angaben am 3. April 2002 sein Heimatland und gelangte über die Grüne Grenze bei Mardin in die Türkei. Er reiste dann weiter nach Istanbul, wo er 17 Tage blieb. Von Istanbul aus flog er mit einer ihm unbekannten Fluggesellschaft nach Düsseldorf, wo er am 20. Mai 2002 ankam. Am 27. Mai 2002 beantragte er zur Niederschrift des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Außenstelle Würzburg, politisches Asyl.

Bei seiner Anhörung im Rahmen des Asylverfahrens führte der Kläger am 10. Juni 2002 in Würzburg zur Begründung seines Asylbegehrens aus:

Am 19. Februar 2002 sei ein Freund seines Vaters in die Bäckerei gekommen. Der Freund bekomme immer Brot umsonst. Er sei ein Mitglied der Baath-Partei. Ihm, dem Kläger, habe dies nicht gefallen. Der Freund habe am 19. Februar von ihm, dem Kläger, verlangt, dass er ihm sofort das Brot aushändige. Er, der Kläger, habe ihm gesagt, er solle warten, bis er an der Reihe sei; außerdem solle er für die Brotlieferung auch zahlen. Daraufhin sei er, der Kläger, vor allen Leuten beschimpft und gedemütigt worden. Es sei zu einer lautstarken verbalen Auseinandersetzung mit dem Mann gekommen. Anschließend habe ihn der Freund seines Vaters in seinem Auto mitgenommen. In dem Fahrzeug seien noch zwei bis drei Personen gewesen. Man habe ihn zur politischen Geheimdienstabteilung in die Stadt Qamishli gebracht. Man habe ihn dort gefragt, um was es eigentlich gegangen sei. Er habe gesagt, dass es nur darum gehe, dass man für Brot auch bezahlen müsse. Daraufhin habe man ihn gefragt, ob er Kontakt zu anderen politischen Organisationen hätte. Er habe dies verneint. Man habe ihm Ohrfeigen gegeben und ihn zwei bis drei Tage in der Zelle festgehalten. Man habe ihm auch auf den Bauch geschlagen. Sein Vater habe ihn dann für ein Lösegeld von 100.000 syrischen Pfund freikaufen können.

Der Freund seines Vaters sei weiterhin in die Bäckerei gekommen. Am 20. April 2002 sei es erneut zu einer Auseinandersetzung gekommen. Der Mann habe ihm grundlos eine Tasse Tee ins Gesicht geschüttet. Er, der Kläger, habe daraufhin die Nerven verloren, ihn geschlagen und aus der Bäckerei geworfen. Danach habe er, der Kläger, einen Nervenzusammenbruch erlitten. Nachdem er seinem Vater die Geschichte erzählt habe, habe er von ihm noch ein paar Ohrfeigen bekommen. Sein Vater habe ihn aus der Wohnung geworfen. Er, der Kläger, habe daraufhin nicht gewusst, wo er nun eigentlich wohnen solle. Er sei zu seinem Freund nach Amouda gegangen und habe sich dort etwa drei Tage aufgehalten. Er habe dann seinen Freund beauftragt, nach seinen Eltern zu sehen. Der Freund habe dann feststellen müssen, dass man seinen Bruder und seinen Vater festgenommen habe. Sein Vater sei anschließend wieder frei gelassen worden. Sein Bruder befinde sich aber weiterhin noch im Gefängnis. Sein Vater habe daraufhin entschieden, dass er, der Kläger, das Land verlassen solle. Dies habe er dann getan.

Auf einzelne Fragen des Vorprüfers erklärte der Kläger:

Er kenne von dem Mitglied der Baath-Partei nur seinen Spitznamen. Er, der Kläger, sei nicht Mitglied einer politischen Vereinigung gewesen. Er habe sich auch in keinster Weise in seinem Heimatland politisch betätigt. Bei einer Rückkehr in sein Heimatland befürchte er, wieder verhaftet zu werden.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens legte der Kläger ein „Bekanntheitszeugnis für die ungeklärten Personen“ sowie ein „Registrierungsverzeichnis der Ungeklärten“ vor.

Zur Frage der Echtheit dieser Dokumente führte das Auswärtige Amt auf Anfrage mit Schreiben vom 23. Oktober 2002 aus:

Die vorgelegten Dokumente wiesen keine offensichtlichen Fälschungsmerkmale auf. Es handle sich hierbei um eine Bescheinigung, die vom „Mughtar“, Bürgermeister, Ortsvorsteher und teilweise vom Stadtteilbeauftragten ausgestellt werde. Nach der genannten Position bzw. dem Posten sei die ausstellende Person jedenfalls theoretisch befugt gewesen, ein solches Dokument auszustellen. Die Aussagekraft dieser Bescheinigungen beschränke sich lediglich auf die Angaben zur Personenidentität und ggf. zum Familienstand. Die Bescheinigungen könnten nicht als unzweifelhafter Identitätsnachweis angesehen werden. Bestätigt werde nichts anderes, als dass die Personen oder der Familienstand der Personen dem jeweiligen Ortsvorsteher bekannt seien und dass der Ortsvorsteher sie für vertrauenswürdige Personen halte und seines Wissens nichts gegen sie vorliege. Die Papiere hätten jedoch keinen Nachweischarakter und seien im formellen Umgang mit syrischen Behörden nur bedingt einsetzbar. Normalerweise müsste der Kläger im Besitz einer rot-orangen Karte sein, da in dem Registerverzeichnis für Ungeklärte, ausgestellt vom Mughtar, unter Ort und Nummer des Registers der Eintrag Kamischli – Ausländer Nr. 961 eingetragen sei. Dies bedeute, dass die Person bei den syrischen Behörden als Ausländer geführt werde.

Durch Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 30. April 2003 wurde der Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt. Ferner wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung ende die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Kläger die Ausreisefrist nicht einhalten, werde er nach Syrien abgeschoben; der Kläger könne auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei. Auf die Begründung dieses Bescheids, der dem Kläger laut Postzustellungsurkunde am 8. Mai 2003 zugestellt wurde, wird Bezug genommen.

Durch Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 13. Mai 2003, per Telefax am gleichen Tag bei Gericht eingegangen, ließ der Kläger gegen die Beklagte Klage erheben und beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 30. April 2003 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte legte ihre Akte vor und beantragte mit Schreiben vom 21. Mai 2003,

die Klage abzuweisen.

Durch – umfangreiche – Schriftsätze vom 6. Juni bzw. 6. Oktober 2003 ließ der Kläger die Klage begründen.

Durch Beschluss der Kammer vom 10. Oktober 2003 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Durch Schreiben des Gerichts vom 16. Oktober 2003 wurden verschiedene Auskünfte und Stellungnahmen zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

Mit Schriftsatz vom 17. November 2003 legte der Prozessbevollmächtigte des Klägers verschiedene syrische Dokumente vor.

In der mündlichen Verhandlung vom 5. Mai 2004 erklärte der Kläger, er besitze die syrische Staatsangehörigkeit nicht; er sei „Maktum“. Sein Vater sei Ausländer gewesen, aber schon in Qamishli geboren. Sein Großvater komme aus der Türkei, und zwar aus dem Grenzgebiet um Nusaybin. Seine Mutter sei ebenfalls in Qamishli geboren; er wisse nicht, wo die Vorfahren seiner Mutter hergekommen seien; er glaube aber, dass sie schon in Syrien gewesen seien. Offenbar sei seine Mutter syrische Staatsbürgerin gewesen.

Mit Schreiben vom 28. Mai 2004 holte das Gericht eine gutachtliche Stellungnahme der Sachverständigen Siamand Hajo & Eva Savelsberg vom Europäischen Zentrum für Kurdische Studien zu den Fragen ein, ob die von dem Kläger vorgelegten Dokumente (Bekanntheitszeugnis für die ungeklärten Personen, Registrierungsverzeichnis der Ungeklärten, Sterbeurkunde, Protokoll des Innenministeriums - Innere Sicherheitskräfte - vom 23. Oktober

2001, Gerichtsbeschluss Nr. 11147/125/26420, Erklärung zur gesonderten Personeneintragung vom 25. September 2001) als authentisch angesehen würden und ob sich aus der Gesamtheit der Dokumente ergebe, zu welcher Gruppe von kurdischen Volkszugehörigen aus Syrien der Kläger gehöre und ob er Anspruch auf den Besitz eines rot-orangen Ausweises hätte.

Hierauf erstatteten die Sachverständigen Siamand Hajo & Eva Savelsberg unter dem 15. Oktober 2004 ein Gutachten, das den Beteiligten zugesandt und auf dessen Inhalt Bezug genommen wird.

In der mündlichen Verhandlung vom 3. März 2005 erklärte der Kläger noch, es sei richtig, dass sein Vater das Verfahren betrieben habe, damit er, der Kläger, von einem Nichtregistrierten (Maktum) zu einem Ausländer (ajnabi) werde; das Verfahren sei eingestellt worden, nachdem er, der Kläger, Syrien verlassen habe. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers beantragte,

unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 30. April 2003 die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG beim Kläger vorliegen.

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wurde zurückgenommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die beigezogene Behördenakte und die Gerichtsakte Bezug genommen. Wegen des Verlaufs der mündlichen Verhandlung am 3. März 2005 wird im übrigen auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist im wesentlichen begründet.

Gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG ist für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (= 3. März 2005) zugrunde zu legen. Danach gelten ab Inkrafttreten der hier maßgeblichen Artikel des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005

(Art. 15 Abs. 3 Zuwanderungsgesetz) die Vorschriften des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) und des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) i. d. F. vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950).

1.

Die Klage ist begründet, soweit der Kläger die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG (übereinstimmend mit § 51 Abs. 1 AuslG a. F.) begehrt.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 und 2 AufenthG besteht in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II Seite 559) ein Abschiebungsverbot für einen Ausländer, der wegen seiner Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung in seinem Leben oder seiner Freiheit bedroht ist. Politisch verfolgt ist, wem in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG vom 10.07.1989 BVerfGE 80, 315/334 f.). Dabei sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und des Art. 16a Abs. 1 GG deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung betrifft (BVerwG vom 18.02.1992, Buchholz 402.25 § 7 AsylVfG Nr. 1). Dagegen greift das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG auch dann ein, wenn Asyl etwa wegen anderweitiger Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 AsylVfG), wegen eines unbeachtlichen Nachfluchtgrundes (§ 28 AsylVfG) oder – wie im vorliegenden Fall – wegen der Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylVfG) nicht gewährt werden kann. Nach rechtskräftiger Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erhält der Ausländer den Status eines Flüchtlings nach § 3 AsylVfG.

Wegen der teilweisen parallelen Voraussetzungen von Art. 16a Abs. 1 GG und § 60 Abs. 1 AufenthG kann Abschiebungsschutz nur erhalten, wer als politisch Verfolgter ausgereist ist bzw. bei dem die politische Verfolgung unmittelbar bevorstand (Vorverfolgter), sowie derjenige, der zwar unverfolgt ausgereist ist, sich aber auf Nachfluchtgründe berufen kann. Das Schutzbegehren eines **Vorverfolgten** darf nur abgewiesen werden, wenn sich eine erneute Verfolgung ohne ernsthafte Zweifel an dessen Sicherheit im Falle der Rückkehr in die Heimat ausschließen lässt. Wer **unverfolgt** ausgereist ist, hat hingegen glaubhaft zu machen, dass bei einer Rückkehr in sein Heimatland die Gefahr politischer Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (BVerwG vom 25.09.1984 BVerwGE 70, 169/171).

- a) Durch den Begriff der politischen Verfolgung nach § 60 Abs. 1 AufenthG wird Abschiebungsschutz Personen gewährt, die sich außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen (Verfolgerstaat). Darüber hinaus werden aber, da die Verfolgungsgründe des § 60 Abs. 1 AufenthG, wie nun auch ausdrücklich in diese Vorschrift aufgenommen, mit denen des Flüchtlingsbegriffs der Genfer Konvention (vgl. Art. 33 Abs. 1) identisch sind (vgl. Renner, AuslR Kommentar, 7. Auflage, Rd.-Nr. 4 zu § 51 AuslG), auch Staatenlose begünstigt, wenn sie in einem Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts aus politischen Gründen verfolgt werden (Art. 1 A Nr. 2 GK; vgl. Renner a.a.O., Rd.-Nr. 32 zu § 1 AsylVfG).

Es kann auch politische Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG darstellen, wenn einem Staatenlosen nach der Ausreise aus dem Land seines gewöhnlichen Aufenthalts die Wiedereinreise verweigert wird. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteile vom 12. Februar 1985 - 9 C 45.84 - DVBl. 1985, 579 und vom 24. Oktober 1995 - 9 C 75.95 - InfAuslR 1996, 225; vgl. auch Hailbronner, AuslR, Ordner 3, B 1, Rd.-Nr. 114) ist geklärt, dass „Aussperrungen“ und „Ausgrenzungen“ in Gestalt von Rückkehrverweigerungen politische Verfolgung darstellen können, wenn sie wegen asylrelevanter Merkmale erfolgen (dasselbe gilt auch im Rahmen des - jetzt - § 60 Abs. 1 AufenthG; vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18. Februar 1992 - 9 C 59.91 - Buchholz 402.25 § 7 AsylVfG Nr. 1). Die Verweigerung der Wiedereinreise muss also auf die Rasse, die Religion, die Nationalität oder die politische Überzeugung des Asylbewerbers zielen. Das wird, so hat das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 12. Februar 1985 ausgeführt, regelmäßig anzunehmen sein, wenn die Aussperrung Staatsangehörige betrifft. Bei Staatenlosen liegt es demgegenüber nahe, dass eine solche Maßnahme auf anderen als asylrelevanten Gründen beruht, beispielsweise der Staat ein Interesse daran hat, die durch den Aufenthalt entstandene wirtschaftliche Belastung zu mindern oder Gefahren für die Staatssicherheit durch potenzielle Unruhestifter vorzubeugen, oder weil er keine Veranlassung sieht, Staatenlose, die freiwillig das Land verlassen haben, weiterhin aufzunehmen.

- b) Der Kläger ist zur Überzeugungsgewissheit des Gerichts staatenloser Kurde aus Syrien; er gehört zur Gruppe der nicht Registrierten/Ungeklärten (maktumin). Diese Überzeugungsgewissheit beruht auf dem vom Gericht eingeholten Gutachten der Sachverständigen Siamand Hajo & Eva Savelsberg vom 15. Oktober 2004: Diese haben auf Grund der vom Kläger vorgelegten Unterlagen sowie auf Grund eigener Recherchen festgestellt,

dass der Vater des Klägers Ausländer (ajnabi) und seine leibliche Mutter syrische Staatsangehörige ist. Daraus ergibt sich eindeutig, dass der Kläger, so auch seine eigenen Angaben, nicht Registrierter (Maktum) sein muss. Darüber hinaus geht aus den Unterlagen hervor, dass der Vater Schritte unternommen hat, um den Kläger als Ausländer (ajanib) registrieren zu lassen. Er hat das dafür notwendige Polizeiprotokoll ebenso anfertigen lassen wie einen dementsprechenden Gerichtsbeschluss erwirkt. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vom 3. März 2005 glaubhaft erklärt, dass sein Vater dieses Verfahren etwa 31/2 Jahre vor seiner (des Klägers) Ausreise begonnen habe und dass es, nachdem der Kläger Syrien verlassen hat, nicht mehr weiter betrieben wurde. Es erscheint daher folgerichtig, dass der Kläger (noch) nicht in das Ausländerregister eingetragen wurde und deshalb auch nicht den rot-orangen Ausweis besitzen kann. Wenn das Auswärtige Amt in der vom Bundesamt eingeholten Auskunft vom 23. Oktober 2002 feststellt, dass der Kläger „normalerweise in Besitz einer rot-orangen Karte sein müsste, da in dem Registerverzeichnis für Ungeklärte, ausgestellt vom Muchtar, unter Ort und Nummer des Registers der Eintrag Kamischli - Ausländer Nr. 961 eingetragen ist, so haben die Sachverständigen Hajo/Savelsberg überzeugend diesen Hinweis als unrichtig bezeichnet, da der Eintrag nur darauf verweise, dass und wo der Vater als Ausländer registriert ist. Nach den Feststellungen des Auswärtigen Amtes in der Auskunft vom 23. Oktober 2002 weisen die vom Bundesamt vorgelegten Dokumente (Bekanntheitszeugnis für die Ungeklärten, Registrierungsverzeichnis der Ungeklärten) keine offensichtlichen Fälschungsmerkmale auf. Auch die Sachverständigen Hajo/Savelsberg halten die vorgelegten Dokumente aus überzeugenden Gründen bzw. eigener Recherche für authentisch.

Nach insoweit übereinstimmenden Erkenntnissen sämtlicher Sachverständiger ist staatenlosen Kurden, deren Land des gewöhnlichen Aufenthalts Syrien war, eine Wiedereinreise nach Syrien nach illegaler Ausreise derzeit und in absehbarer Zeit nicht möglich. Wie auch in dem Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 17. September 2003 - Nr. 19 B 00.30900 - (unter Hinweis auf die Rechtsprechung weiterer Oberverwaltungsgerichte) ausgeführt, ist nach der aktuellen Erkenntnislage davon auszugehen, dass Kurden, die auf Grund der 1962 durch den syrischen Staat vollzogenen Ausbürgerungen staatenlos geworden sind, ebenso wie ihre Nachfahren, die seit ihrer Geburt staatenlos sind, keine rechtliche und tatsächliche Möglichkeit haben, nach Syrien zurückzukehren, wenn sie das Land ohne Erlaubnis verlassen haben. Dem Kläger wäre somit die Rückkehr nach Syrien verwehrt, da er das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts ohne Erlaubnis verlassen hat.

Die Verweigerung der Wiedereinreise in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts stellt für den Kläger eine Verfolgungsmaßnahme im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG (Art. 1 A Nr. 2 GK) dar, da sie an dessen kurdische Volkszugehörigkeit anknüpft und nicht nur ordnungspolitische Zwecke verfolgt. Das Gericht verkennt dabei nicht, dass nach dem Bericht des Auswärtigen Amtes vom 13. Dezember 2004 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Syrien in der Republik Syrien über eine Million Kurden leben; „die überwiegende Anzahl sind syrische Staatsbürger mit allen bürgerlichen Rechten und Pflichten, die allein auf Grund ihrer kurdischen Abstammung keinen besonderen Repressionen ausgesetzt sind, auch wenn die politische Überwachung und Bespitzelung in Nordsyrien, das von Kurden überdurchschnittlich stark bewohnt wird, intensiver ist als in den südlichen Landesteilen“. Weiterhin soll nach diesem Bericht des Auswärtigen Amtes die syrische Gesetzgebung nicht diskriminierend sein; sie soll darauf ausgerichtet sein, den diversen ethnischen und religiösen Gruppen und Minderheiten neutral gegenüber zu stehen, ihnen gleiche Rechte vor dem Gesetz einzuräumen. Dies beruht aber, wie der Sachverständige Uwe Brocks vom Deutschen Orientinstitut in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg am 4. Februar 2004 (vgl. die Entscheidungsgründe des Urteils vom 4. Februar 2004 - Az: 9 A 32/02 Md) ausgeführt hat, darauf, dass der syrische Staat das Bestehen eines „Kurdenproblems“ schlichtweg leugnet. Dieser Sachverständige hatte bereits in einer Stellungnahme vom 27. Januar 2003 (für das Verwaltungsgericht Wiesbaden) auf Grund der historischen Entwicklung ausgeführt:

„Syrien hatte sich 1941 für unabhängig erklärt, das war im wesentlichen ein Sieg der arabischen Nationalisten, die aber insoweit von Kurden und Drusen durchaus unterstützt wurden, die Franzosen hatten dann bis 1946 die Staatsverwaltung schrittweise in die Hände der syrischen Regierung gegeben, und so war dann im Jahre 1946 syrischer Staatsbürger, wer im Jahre 1945 auf dem Gebiet des neuen Staates Syrien lebte. In der praktischen Wirklichkeit dieser Gebiete spielte natürlich dergleichen eine vergleichsweise kleine Rolle, nach wie vor kamen von Norden, von der heutigen Türkei, die Leute in die fruchtbaren Ebenen, zogen auch zu, wenn dort bereits landwirtschaftliche Familienstützpunkte errichtet waren, nach wie vor kamen auch aus der südlichen Richtung Leute in die Gegend. Man stellte dann Anfang der 50er Jahre fest, dass diese Gegend einen Bevölkerungszuwachs erlebte, der durch die hohe Geburtenrate schlechterdings nicht zu erklären war, und die in Damaskus herrschenden arabischen Nationalisten befürchteten eine Überfremdung dieser Gegend durch nichtarabische Bevölkerungsgruppen. Man muss dazu wissen, dass die staatsbürgerschaftlichen Angelegenheiten damals nicht mit der Strenge und auf der Grundlage sorgsam geführter Register erledigt wurden, so dass sehr zahlreiche Menschen es vermochten, syrische Staatsbürger zu werden, auch wenn sie die eigentlichen Kriterien eines Aufenthaltes bereits vor 1945 in dem Gebiet des neuen Staates Syrien nicht erfüllten. Die arabischen Nationalisten betrachteten diese Zunahme nichtarabischer Bevölkerungsteile als zunehmend bedrohlich und im Jahre 1962 kam es dann zu der berühmt-berüchtigten Volkszählung und zu einer bestimmten durchaus rassistisch zu nennenden programmatischen Vorstellung, die eine gezielte Diskriminierung der Kurden vorsah. Das Ergebnis dieser Volkszählung war, dass ca. 120.000 syrischen Kurden die Staats-

bürgerschaft aberkannt wurde. Manche der ausgebürgerten Kurden schafften es in der Folgezeit, ihre Staatsangehörigkeit wieder zurückzubekommen, indem sie irgendwelche steuerlichen oder grundbuchlichen oder sonstigen Nachweise für ihre Anwesenheit dort vor 1945 erbrachten, bei den meisten war das indessen nicht der Fall. Diese Leute und ihre Nachkommen sind nach wie vor in die Ausländerregister Syriens eingetragen, sie haben ein unproblematisches Aufenthaltsrecht in Syrien, sind aber, und zwar aufgrund ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit - denn wenn arabische Leute zugezogen waren, war das nicht problematisch, es ist kein einziger Fall bekannt geworden, in dem etwa nach 1946 zugezogenen Arabern die syrische Staatsangehörigkeit aberkannt wurde - diskriminiert worden.

Dazu kommt eine weitere Gruppe von Menschen, die ebenfalls keine syrischen Staatsbürger sind, sondern aus Verbindungen zwischen in das Ausländerregister eingetragenen Kurden und syrischen Staatsbürgern entstammen.

Nach diesem Gutachten sind somit die Kurden entweder syrische Staatsbürger oder Staatenlose.

Auf die Geschichte Syriens bzw. das Problem der Kurden in diesem Staat weisen auch die Sachverständigen Hajo/Savelsberg in dem vom Gericht eingeholten Gutachten vom 15. Oktober 2004 hin:

„Hintergrund der Ausbürgerungskampagne von 1962 war die Behauptung der syrischen Regierung, Kurden aus der Türkei und dem Irak würden sich illegal in Syrien niederlassen und so den „arabischen Charakter“ des Landes gefährden. In einem Schreiben der syrischen Botschaft vom 12. Juli 1986 an Human Rights Watch heißt es:

„Zu Beginn des Jahres 1945 begannen die Kurden die Provinz al-Hasaka zu infiltrieren. Sie kamen einzeln und in Gruppen aus den benachbarten Staaten, insbesondere der Türkei, und überquerten die Grenze illegal entlang der Grenze von Ras al-Ain bis al-Malikiya. Allmählich und illegal ließen sie sich entlang der Grenze in großen Bevölkerungszentren wie Derbesiye, Amuda und Malikiya nieder. Viele dieser Kurden waren in der Lage, sich selbst illegal in die syrischen Zivilregister eintragen zu lassen. Sie waren auch in der Lage, mit Hilfe ihrer Verwandten und Stammesmitglieder auf unterschiedliche Weise syrische Ausweise zu erlangen. Sie taten dies mit der Intention, sich niederzulassen und Besitz zu erwerben, insbesondere nach der Veröffentlichung des Gesetzes zur Landreform, um so von der Rückverteilung des Landes zu profitieren.“

Begründet wurde die Theorie von der „illegalen Infiltrierung“ mit dem ungewöhnlich hohen Bevölkerungswachstum in der Provinz Hasaka in den Jahren zwischen 1954 und 1961: Offiziellen Statistiken zufolge wuchs die Bevölkerung in diesem Zeitraum um 27 %, von 240 000 auf 305 000. Einer Stichprobe der syrischen Regierung im Juni 1962 zufolge soll die tatsächliche Bevölkerungszahl sogar bei 340 000 gelegen haben.

Einmal davon abgesehen, dass eine unabhängige Überprüfung dieser Zahlen nicht möglich ist, blieb die syrische Regierung den Beweis schuldig, dass es ausschließlich oder auch nur in erster Linie Kurden aus der Türkei und dem Irak waren, die auf der Suche nach besseren Lebensbedingungen in den Norden Syriens zogen. Die Tatsache, dass dort fruchtbares Land zu verteilen war, hat neben Kurden aus der Türkei und dem Irak ebenso Araber und Kurden aus anderen syrischen Provinzen sowie Araber aus dem Irak und aus der Türkei - in der Gegend um Mardin lebt eine nennenswerte arabische Minderheit - angezogen. Der Bevölkerungswachstum dieser Zeit muss somit auf Zuzüge aus diesem Personenkreis zurückgeführt werden. Dass 1962 ausschließlich Kurden ausgebürgert wurden zeigt jedoch, dass es **nicht darum ging**, Personen die Staatsangehörigkeit zu entziehen, die sich diese unrechtmäßig angeeignet hatten, sondern darum, einem Teil der kurdischen Bevölkerung sämtliche Mitbestimmungsrechte und damit die Möglichkeit der Einflussnahme zu nehmen. Gleichzeitig sollte die

Zahl der arabischen und kurdischen Syrer in Hasaka einander zumindest auf dem Papier angeglichen und so verschleiert werden, dass die Region kurdisch dominiert war. In diesem Zusammenhang besonders aussagekräftig ist die Tatsache, dass bis heute **nicht ein einziger Fall** dokumentiert ist, in dem eine Person **arabischer Ethnizität** ausgebürgert wurde. Dass die Ausbürgerungskampagne als Arabisierungsmaßnahme verstanden werden muss, wird darüber durch weitere Auffälligkeiten unterstützt.“ (Wird weiter ausgeführt).

Hieraus ergibt sich für das Gericht eindeutig, dass auch die Verweigerung der Wiedereinreise für staatenlose Kurden im Zusammenhang mit der Ausbürgerungskampagne von 1962 steht und daher an das asylerberbliche Merkmal der kurdischen Volkszugehörigkeit anknüpft. Dass das Kurdenproblem in Syrien nach wie vor existiert und heute sogar wieder sehr virulent ist, darauf hat der Sachverständige Brocks in einem (neuesten) Gutachten vom 31. Januar 2005 (für das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht) hingewiesen, wenn er darin ausführt, dass „die kurdische Frage in Syrien wieder ein Thema geworden ist; die syrischen Kurden fühlen sich insbesondere von den Entwicklungen im Irak beflügelt Diese Entwicklungen hat man in Syrien unter der dortigen kurdischen Bevölkerung sehr genau verfolgt, allerdings sind auch die arabischen Nationalisten nicht untätig geblieben Man kann ohne Übertreibung sagen, dass es innerhalb der kurdischen Bevölkerung Syriens wieder „brodeln“, dass die Frage der kurdischen Minderheit, ihrer politischen Rechte, ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation, auch das alte und leidige Thema der staatenlosen Kurden in Syrien, wieder auf die Agenda gesetzt wurden.“

Dass das Verbot der Wiedereinreise für kurdische Staatenlose daneben auch den ordnungspolitischen Zweck verfolgt, Gefahren für die Sicherheit durch potenzielle Unruhestifter vorzubeugen, mag sein, bedeutet aber nicht, dass die Verfolgungsmaßnahmen nicht in erster Linie auf die Volkszugehörigkeit gerichtet sind.

Da der Kläger als staatenloser Kurde einer derartigen (asylrelevanten) Verfolgungsmaßnahme unterfällt, ist ihm Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu gewähren. Seine Klage ist somit insoweit begründet.

2.

Da der Klage auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG stattgegeben wurde, bedurfte es eines Eingehens auf den hilfsweise gestellten Antrag, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen, nicht mehr (vgl. auch § 31 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG).

3.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erlässt das Bundesamt nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 des Aufenthaltsgesetzes die Abschiebungsandrohung, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird und keinen Aufenthaltstitel besitzt. Nach dem § 59 Abs. 3 Satz 1 AuslG steht das Vorliegen von Abschiebungsverboten dem Erlass der Abschiebungsandrohung nicht entgegen. Stellt das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Abschiebungsverbots fest, so bleibt nach § 59 Abs. 3 Satz 3 AuslG die Rechtmäßigkeit der Androhung im übrigen unberührt.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung ist gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung. Dieser Zeitpunkt ist auch für den ausländerrechtlichen Teil des Bescheides des Bundesamtes maßgeblich (vgl. GK - AuslR, § 50, Rd.-Nr. 115). Nach den oben getroffenen Feststellungen ist das Bundesamt verpflichtet, im Fall des Klägers das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen. Nach § 60 Abs. 10 Satz 2 AufenthG sind in diesem Falle in der Abschiebungsandrohung die Staaten zu bezeichnen, in die der Ausländer abgeschoben werden darf. Dies ist jedenfalls nicht der Heimat- oder (bei Staatenlosen) der Herkunftsstaat (vgl. Kanein-Renner, AuslR, 6. Aufl. 1993, § 51, Rd.-Nr. 25 AsylVfG). Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 30. April 2003 ist also insoweit rechtswidrig und aufzuheben, als dem Kläger in Ziffer 4 die Abschiebung nach Syrien angedroht wurde (vgl. GK-AuslR, § 50, Rd.-Nr. 22). Im übrigen bleibt die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung unberührt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; das geringfügige Unterliegen des Klägers konnte gemäß § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO unberücksichtigt bleiben.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 Abs. 1 AsylVfG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die **Zulassung der Berufung** ist innerhalb von